

durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen Auftraggeber und R. erteilt. Der Auftraggeber hat dabei das Recht der freien Auswahl unter allen in der DDR tätigen R. ohne irgendwelche Beschränkungen territorialer oder sonstiger Art (§4 des Gesetzes). Nur wenn es zur Sicherung des Z Rechts auf Verteidigung im Strafverfahren notwendig ist (§63 StPO) oder wenn in Zivil-, Familien- oder Arbeitsrechtsverfahren eine Prozeßpartei nachweist, daß sie nicht über die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Geldmittel verfügt (§ 170 Abs. 1 ZPO), kann ein R. durch gerichtlichen Beschluß als Verteidiger bestellt // Bestellung eines Verteidigers) oder als Prozeßbevollmächtigter beigeordnet werden. Die Pflichten des R. werden durch Gesetz, Statut des Kollegiums und das Rechtsverhältnis zum Auftraggeber bestimmt. Bei Verletzung dieser Pflichten können gegen Mitglieder des Kollegiums bzw. des R.büros durch den Vorstand, bei Einzelanwälten durch den Minister der Justiz Disziplinarstrafen bis zum Ausschluß aus dem Kollegium bzw. zum Entzug der Zulassung ausgesprochen werden. Schuldhaft verursachte materielle Schäden sind von dem Kollegium, dem R.büro oder dem Einzelanwalt zu ersetzen (Musterstatut der Kollegien der Rechtsanwälte der DDR vom 17.12. 1980, GBEI 1981 Nr. 1 S. 4; AO über die Bestätigung des Statuts des Rechtsanwaltsbüros für internationale Zivilrechtsvertretungen und AO über die Aufgaben und die Tätigkeit der Einzelanwälte, beide vom 18.12. 1980, GBl. I 1981 Nr. IS. 7 und S. 10).

Rechtsanwaltskosten - Gebühren und Auslagen, die für das Tätigwerden eines Z Rechtsanwalts gemäß Rechtsanwaltsgebührenordnung (RAGO) vom 1. Februar 1982 (GBl. 11982 Nr. 9 S. 183) zu entrichten bzw. zu erstatten sind. Die *Gebühren* werden in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und sonstigen Rechtsangelegenheiten nach dem Z Gebührenwert berechnet. Der Rechtsanwalt erhält jeweils eine Gebühr für die Bearbeitung (§ 6 RAGO) und eine weitere für die Vertretung in der Verhandlung (§ 7 RAGO). Mehr als 2 Gebühren können in einer Z Instanz nicht entstehen. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Gebührentabelle zur RAGO. So beträgt z. B. bei einem Gebührenwert

von 100Mark eine Gebühr 10Mark,		
„ 1000 Mark „ „		73Mark,
„ 5 000 Mark „ „		193Mark,
„ 10 000 Mark „ „		253Mark.

Eine von den Vorschriften der RAGO abweichende Gebühr kann vereinbart werden (§14). In Strafsachen beträgt die Gebühr für die Verteidigung eines Angeklagten vor dem Kreisgericht 100-600 Mark, vor dem Bezirksgericht 100-700 Mark und vor dem Obersten Gericht 200-900 Mark. Wenn die Hauptverhandlung mehr als einen Tag dauert, entstehen als Gebühr für den 2. und jeden weiteren Verhandlungstag je 50-300 Mark vor dem Kreisgericht, je 50-350Mark vor dem Bezirksgericht und je 100-

400Mark vor dem Obersten Gericht (§11 RAGO). Der Rechtsanwalt kann für seine Tätigkeit Vorschuf verlangen (§ 16 RAGO). Dem Rechtsanwalt zu erstattende *Auslagen* sind unter anderem Postgebühren, Kosten für Schreiberarbeiten und Z Reisekosten. Ist der Rechtsanwalt Mitglied eines Rechtsanwaltskollegiums, sind die R. an das Kollegium zu bezahlen. Wird ein Rechtsanwalt auf Beschluß des Gerichts als Verteidiger bestellt (/ Bestellung eines Verteidigers) oder als Prozeßbevollmächtigter beigeordnet, werden die Rechtsanwaltsgebühren bzw. die R. aus dem Staatshaushalt verauslagt. Wer sie letztendlich zu tragen hat und in welcher Höhe, darüber befindet hier wie in allen anderen Fällen das Gericht in seiner das Verfahren abschließenden Entscheidung (Z Auslagen im gerichtlichen Verfahren Z Kostenentscheidung). Einem freigesprochenen Angeklagten werden die Kosten seines Verteidigers aus dem Staatshaushalt erstattet, sofern er nicht durch sein Verhalten vorsätzlich Anlaß zur Durchführung des Strafverfahrens gegeben hat (§366 StPO).

Rechtsanwendung Z Rechtsverwirklichung

Rechtsauskunft - kostenlose individuelle Erläuterung der Rechtslage zur Unterstützung von Bürgern bei der Klärung rechtlicher Angelegenheiten. Die R. dient der Information der Bürger über das geltende Recht und über die Wege zu seiner Verwirklichung, bezogen auf einen jeweils dargelegten Sachverhalt. R. enthalten Orientierungen und Empfehlungen für den Bürger, wie er seine Rechtsangelegenheiten regeln und Konflikte beilegen sollte; sie sind keine Streitfallentscheidungen, aus denen rechtliche Ansprüche abgeleitet werden könnten. Mündliche R. erhalten Bürger insbesondere bei den Z Rechtsantragstellen der Kreisgerichte (§ 28 Abs. 1 GVG), von den Mitgliedern Z gesellschaftlicher Gerichte, von Z Schöffen, von Mitgliedern der Kollegien der Z Rechtsanwältinnen oder des Rechtsanwaltsbüros für internationale Zivilrechtsvertretungen sowie von Einzelanwälten. Mündliche R. werden von Rechtsanwältinnen - im Gegensatz zur rechtsanwaltlichen Z Rechtsberatung - an Bürger unentgeltlich erteilt (§ 2 Abs. 4 Rechtsanwaltsgebührenordnung vom 1.2. 1982, GBl. I 1982 Nr. 9 S. 183). Zu R. können auch Staatsanwälte, Staatliche Notariate, die Staatliche Versicherung sowie Fachorgane der örtlichen Räte in Anspruch genommen werden. Eine große Zahl von Werktätigen holt sich, insbesondere in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten, R. bei der Z Konfliktkommission, bei der Rechtskommission der Z Betriebsgewerkschaftsleitung oder aber in den gewerkschaftlichen Rechtsberatungsstellen, die bei den Kreisvorständen des FDGB und in größeren Betrieben bestehen. Die kostenlose R. ist Bestandteil gewerkschaftlicher Interessensvertretung. R. erhalten Werktätige auch von den Z Justitiaren der Betriebe (§5 Abs. 2 Justitiar-Verordnung vom 23.3. 1976, GBl. I 1976 Nr. 14 S. 204). Allgemeine R. in mündlicher und schriftlicher Form geben in großem Umfang auch Presse, Funk und Fernsehen der DDR.